



Kommunale Jahresabschlüsse (1)

Seit der Einführung der kommunalen Doppik stellen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen mit Engagement den täglichen Herausforderungen des Umstellungsprozesses.

Unverkennbar sind die enormen Anstrengungen, um das Vermögen und dessen Finanzierung vollständig zu erfassen und zu bewerten. Auch wenn dieser Prozess noch nicht überall abgeschlossen ist, tritt bereits ein neuer Schwerpunkt in den Mittelpunkt der Tätigkeit, **der kommunale Jahresabschluss**.

Unstreitig kommt dem kommunalen Jahresabschluss eine größere Bedeutung zu als bisher der kameralen Jahresrechnung.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen sowie die Bilanz und der Anhang sind Pflichtbestandteile gemäß § 108 GemO und ermöglichen den Adressaten ein aussagekräftiges Bild über die wirtschaftliche Lage der Kommune. Gleichmaßen wird auch Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerfüllung und über die Einhaltung des Haushaltsplanes abgelegt.

Diesem Ziel entsprechend reglementiert eine Vielzahl von Vorschriften die Aufstellung von Jahresabschlüssen, mithin also den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Vermögen und Schulden. Die praktische Umsetzung dieser Vorschriften wird bei der erstmaligen Aufstellung von Jahresabschlüssen nicht problemlos verlaufen. Deshalb sollen im Folgenden beispielhaft mögliche Problemfelder aufgezeigt werden.

Das in der Bilanz ausgewiesene **Anlagevermögen** basiert auf der Ersterfassung und Erstbewertung des kommunalen Vermögens und ist eng mit dem **Sonderposten** verbunden. Eine richtige Dokumentation der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge in der Anlagenbuchhaltung ge-

währleistet im Regelfall die Fortschreibung der Vermögenswerte und Sonderposten zum Bilanzstichtag. Die Fehlerquellen sind durch die meist automatische Programmverknüpfung minimiert. Die Jahresabschlussarbeiten konzentrieren sich hier im Wesentlichen auf die Prüfung der Vollständigkeit (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen während des Haushaltsjahres) sowie der Übereinstimmung mit der Anlagenübersicht.

Als mögliche Problemfelder sind zu benennen:

1. Soweit unterlassene Instandhaltung in der Eröffnungsbilanz aktivisch vom Vermögenswert abgesetzt und im Haushaltsjahr nachgeholt wurde, ist das Zuschreibungsgebot zu beachten.
2. Befinden sich Anlagen im Bau und kommt dabei eigenes Personal zum Einsatz, ergibt sich die Verpflichtung aus § 34 Abs. 3 GemHVO zur Aktivierung der bis zum Bilanzstichtag entstandenen anteiligen Personalaufwendungen. Damit verbunden sind folglich der Ausweis von aktivierten Eigenleistungen in der Ergebnisrechnung und die darauf bezogene Korrektur der Finanzrechnung.
3. Werden Eigenbetriebe der Kommune unter den Finanzanlagen ausgewiesen, besteht hier regelmäßig das Problem der Fortschreibung. Die wertmäßige Anpassung des Sondervermögens an die Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals des Eigenbetriebes ist zwar grundsätzlich ergebniswirksam, aber **nicht zahlungswirksam**.

Werden Gewinne aus dem Eigenbetrieb an den Kernhaushalt abgeführt, mindern diese das Sondervermögen. Sie sind **nicht ergebniswirksam**, aber zahlungswirksam.

4. Die unter der Kontenart 134 ausgewiesene Beteiligung an den Ver-

sorgungsrücklagen nach § 14a BBesG ist jährlich fortzuschreiben. Grundsätzlich erhöhen geleistete Zahlungen und bescheinigte Zinsgewinne aus festverzinslichen Wertpapieren den Wertansatz. Bescheinigte Kursgewinne aus Aktien sind, soweit die Aktien noch nicht veräußert worden sind, nicht zu aktivieren. Dem steht das Realisationsprinzip gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3, letzter Satz GemHVO entgegen.

Im **Umlaufvermögen** konzentrieren sich die Jahresabschlussarbeiten im Wesentlichen auf die Bilanzposten Forderungen und liquide Mittel. Problemfelder können sich hierbei ergeben:

1. Grundsätzlich sind bilanzierte Forderungen im Jahresabschluss einer Prüfung auf Bonität und Risiko zu unterziehen. Dazu bedarf es der Festlegungen von gemeindeeigenen Wertgrenzen für die durchzuführende Wertberichtigung, also bei welcher Dauer des Zahlungsverzuges ist welche Wertberichtigung vorzunehmen.

Bereits in der Eröffnungsbilanz angesetzte Wertberichtigungen sind ggf. anzupassen.

2. Regelmäßig unterbleibt bei einer unterjährigen Darlehensgewährung die notwendige Zinsabgrenzung. Dies gilt gleichermaßen auch für den umgekehrten Fall der Darlehensaufnahme.
3. Konten der Kontenarten 179 und 379, Vorsteuer- und Umsatzsteuerkonten, sind im Jahresabschluss gegeneinander abzuschließen. In der Bilanz wird nur der Saldo entweder als Forderung (Erstattungsanspruch) oder als Verbindlichkeit (Umsatzsteuerzahllast) gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen. Die Wertansätze sind grundsätzlich mit der entsprechenden Umsatzsteuerjahreserklärung abzustimmen.

Auf die spezifischen Problemfelder der Passivpositionen sowie der übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses wird an dieser Stelle in der folgenden Ausgabe eingegangen.

Günter Schröder
Mittelrheinische Treuhand GmbH